

Ausgabe 08-09/2020

AGO kompakt

*Der gebührenrechtliche Infodienst
von AnwaltsGebühren.Online*

Herausgeber

Norbert Schneider
Lotte Thiel (†)

Ständige Mitarbeiter

Heinrich Hellstab
Udo W. Henke
Peter Mock
Julia Bettina Onderka
Herbert P. Schons



Deutscher**Anwalt**Verlag

Allgemeines Zivilrecht

Arbeitsrecht

Bußgeldrecht

Familienrecht

Mietrecht

Sonstiges Recht

Sozialrecht

Strafrecht

Verkehrsrecht

Kosten des Terminsvertreters bei Aufhebung des Termins

Ist ein Rechtsstreit vor einem auswärtigen Gericht zu führen, wird häufig am auswärtigen Gerichtsort ein Terminsvertreter bestellt. Der am Sitz der Partei ansässige Anwalt fungiert dann weiterhin als Hauptbevollmächtigter. Für die Wahrnehmung des Gerichtstermins wird zusätzlich ein Terminsvertreter im Namen der Partei beauftragt. Der prozessbevollmächtigte Anwalt erhält dann seine Vergütung nach den Nrn. 3100 ff. VV. Der Terminsvertreter wiederum rechnet nach den Nrn. 3401 ff. VV ab.

Beispiel

Die Partei hat ihren Wohnsitz in Köln und beauftragt dort einen ansässigen Rechtsanwalt, sie in einem Verfahren vor dem LG München I zu vertreten. Das Gericht etermin zur mündlichen Verhandlung an. Daraufhin bestellt der Kläger einen Terminsvertreter in München, der an dem Termin teilnimmt. Der Streitwert wird auf 8.000,00 EUR festgesetzt.

Abzurechnen ist jetzt wie folgt:

I. Prozessbevollmächtigter

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000,00 EUR)	592,80 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	612,80 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	116,43 EUR
	Gesamt	729,23 EUR

II. Terminsvertreter

1.	0,65-Verfahrensgebühr, Nrn. 3401, 3100 VV (Wert: 8.000,00 EUR)	296,40 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 8.000,00 EUR)	547,20 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	863,60 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	164,08 EUR
	Gesamt	1.027,68 EUR

Kosten des Terminsvertreters sind erstattungsfähig

Nach der Rechtsprechung des BGH sind die Kosten des Terminsvertreters zu erstatten, soweit sie die ersparten Reisekosten des Hauptbevollmächtigten nicht wesentlich überschreiten.

Die Kosten eines Unterbevollmächtigten, der für den auswärtigen Prozessbevollmächtigten die Vertretung in der mündlichen Verhandlung übernommen hat, sind erstattungsfähig, soweit sie die durch die Tätigkeit des Unterbevollmächtigten ersparten, erstattungsfähigen Reisekosten des Prozessbevollmächtigten nicht wesentlich übersteigen.

BGH, Beschl. v. 16.10.2002 – VIII ZB 30/02, AGS 2003, 97 = Rpfleger 2003, 98 = MDR 2003, 233 = FamRZ 2003, 441 = JurBüro 2003, 202 = AnwBl 2003, 309 = NJW 2003, 898 = BRAK-Mitt 2003, 25 = BRAGOreport 2003, 13 = VersR 2003, 877

Wesentlichkeitsgrenze beachten

Als wesentlich wird dabei eine Grenze von 10 % angesehen. Mit anderen Worten: Bis 110 % der ersparten Reisekosten sind die Kosten des Terminsvertreters erstattungsfähig.

Die Kosten der Einschaltung eines Unterbevollmächtigten zur Terminswahrnehmung sind bis 110 % der fiktiven Reisekosten des Hauptbevollmächtigten zur Terminswahrnehmung erstattungsfähig.

BGH, Beschl. v. 6.11.2014 – I ZB 38/14, AGS 2015, 241 = AnwBl 2015, 529 = Rpfleger 2015, 425 = NJW-RR 2015, 761 = zfs 2015, 404 = VersR 2015, 909 = MDR 2015, 547 = BRAK-Mitt 2015, 155 = FamRZ 2015, 1021 = RVGreport 2015, 267

Wäre es zur Durchführung des Termins gekommen, dann wären beim Hauptbevollmächtigten folgende Reisekosten angefallen, wenn man davon ausgeht, dass er Hin- und Rückreise an einen Tag bewerkstelligt hätte:

2 x 575 km x 0,30 EUR/km	345,00 EUR
Abwesenheitsentgelt, Nr. 7005 Nr. 3 VV	70,00 EUR
Gesamt	415,00 EUR

Die Mehrkosten des Terminsvertreters belaufen sich dagegen nur auf 296,40 EUR (0,65-Verfahrensgebühr) + 20,00 EUR (Postentgeltpauschale) = 316,40 EUR, sodass dessen Kosten in voller Höhe erstattungsfähig sind.

Problematisch ist die Kostenerstattung, wenn es nicht mehr zum Gerichtstermin kommt, sondern dieser vorher abgesagt wird, aber bereits ein Terminsvertreter beauftragt worden war.

Mit Erteilung des Auftrags und Entgegennahme der Information entsteht zwar beim Terminsvertreter gem. Vorbem. 3 Abs. 2 VV die Verfahrensgebühr der Nrn. 3401, 3100 VV; kommt es nicht mehr zum Termin, dann ermäßigt sich die Verfahrensgebühr des Terminsvertreters allerdings auf 0,5 (Nr. 3405 VV).

Würde man jetzt den Vergleich mit den ersparten Reisekosten des Hauptbevollmächtigten ziehen, wären die Kosten des Terminsvertreters nicht erstattungsfähig, weil mangels eines gerichtlichen Termins beim Hauptbevollmächtigten keine Reisekosten angefallen wären.

Diese Betrachtung würde jedoch unberücksichtigt lassen, dass eine Partei sich rechtzeitig um einen Terminsvertreter bemühen und sie grds. nicht mit der Aufhebung eines anberaumten Termins rechnen muss. Daher ist in den Fällen, in denen es nicht mehr zur Durchführung des Termins kommt, auf die Reisekosten abzustellen, die der Hauptbevollmächtigte gehabt hätte, wenn es zum Termin gekommen wäre.

Die Kosten eines Unterbevollmächtigten, der mit der Terminswahrnehmung beauftragt wurde, sind bis zur Höhe der fiktiven Reisekosten des Hauptbevollmächtigten auch dann gegen die kostenpflichtige Partei festzusetzen, wenn der zuvor anberaumte Termin aufgehoben wird.

OLG Celle, Beschl. v. 26.1.2012 – 2 W 16/12, RVGreport 2012, 269 = NdsRpfl 2012, 202

Abwandlung

Nachdem dem Kläger bereits einen Terminsvertreter in München bestellt hat, der an dem Termin teilnehmen soll, erkennt der Beklagte die Klageforderung an, sodass der Termin aufgehoben wird und ein Anerkenntnisurteil im schriftlichen Verfahren ergeht. Der Streitwert wird auf 8.000,00 EUR festgesetzt.

Abzurechnen ist jetzt wie folgt:

Verfahrensgebühr
entsteht auch bei
Aufhebung des Termins

Auch hier Vergleich mit
ersparten Reisekosten

I. Prozessbevollmächtigter

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000,00 EUR)	592,80 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 8.000,00 EUR)	547,20 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.160,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	220,40 EUR
	Gesamt	1.380,40 EUR

II. Terminsvertreter

1.	0,5-Verfahrensgebühr, Nrn. 3401, 3405, 3100 VV (Wert: 8.000,00 EUR)	228,00 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	248,00 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	47,12 EUR
	Gesamt	295,12 EUR

Dass die Kosten des Hauptbevollmächtigten erstattungsfähig sind, ist eindeutig.

Hinsichtlich der Kosten des Terminsvertreter gilt jetzt folgende Überlegung:

Wäre es zur Durchführung des Termins gekommen, dann wären beim Hauptbevollmächtigten wiederum Reisekosten i.H.v. 415,00 EUR angefallen.

Da die Kosten des Terminsvertreter geringer ausfallen als die fiktiven Reisekosten, die bei einer Reise des Prozessbevollmächtigten angefallen wären, sind die Kosten des Terminsvertreter in voller Höhe erstattungsfähig.

Terminsvertreter nicht zu
früh beauftragen

Praxishinweis

Um dem Einwand vorzubeugen, die Kosten des Terminsvertreter seien nicht notwendig gewesen, weil dieser zu früh beauftragt worden sei und immer noch mit der Möglichkeit zu rechnen gewesen wäre, dass sich das Verfahren ohne mündliche Verhandlung erledige, sollte mit der Bestellung des Terminsvertreter einerseits solange abgewartet werde, bis auch tatsächlich davon auszugehen ist, dass es zum Termin kommen wird. Andererseits ist aber auch zu beachten, dass der Terminsvertreter einen gewissen Vorlauf benötigt, sodass er rechtzeitig beauftragt werden muss. Im Zweifel wird es immer auf die Umstände des Einzelfalls ankommen.

Häufig wird zwischen den Anwälten, also zwischen Hauptbevollmächtigtem und Terminsvertreter, eine Gebührenteilung vereinbart. Dies führt in den vorgenannten Fällen dazu, dass der Hauptbevollmächtigte dieses Mal von seinen Gebühren einen Teil abgeben muss, da er im Gegensatz zur durchgeführten Terminvertretung jetzt im Zweifel eine höhere Vergütung erhält als der Terminsvertreter. Dies sollte ggfs. bei Gebührenteilungsvereinbarungen bedacht werden.

Einigungsgebühr bei Rücknahme der Kündigung und Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses?

I. Der Fall

Der Arbeitgeber kündigt das bestehende Arbeitsverhältnis. Daraufhin lässt der Arbeitnehmer durch seinen Anwalt Kündigungsschutzklage vor dem ArbG erheben. Im Termin zur mündlichen Verhandlung erklärt der Arbeitgeber, dass er aus der streitgegenständlichen Kündigung keine Rechte mehr herleite. Das Arbeitsverhältnis werde ungekürzt fortgesetzt. Daraufhin erklärt der Arbeitnehmer, dass er das Fortsetzungsangebot des Arbeitgebers annehme. Im Hinblick darauf nimmt der Anwalt des Arbeitgebers die Kündigungsschutzklage zurück.

II. Die Vergütung

Dass eine Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV sowie eine Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV angefallen sind, ist unstreitig. Gegenstandswert ist das dreifache Bruttoeinkommen (§ 23 Abs. 1 S. 1 RVG i.V.m. § 42 Abs. 2 GKG).

Problematisch ist, ob eine Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV angefallen ist. Voraussetzung der Einigungsgebühr, dass ein Streit bzw. eine Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis durch Nachgeben beseitigt wird. Nicht ausreichend ist, dass die Einigung sich in einem Anerkenntnis oder einer Klagerücknahme beschränkt.

Insoweit könnte hier von einem Anerkenntnis auszugehen sein, da der Arbeitgeber letztlich das Klagebegehren des Arbeitnehmers anerkannt hat, indem er erklärt hat, aus der Kündigung keine Rechte mehr herzuleiten. Er hat damit letztlich „anerkannt“, dass die Kündigung unwirksam ist.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Parteien das Verfahren gerade nicht durch ein Anerkenntnis beendet haben, was zu einem Anerkenntnisurteil und der entsprechenden Kostenlast des Klägers geführt hätte. Vielmehr haben die Parteien hier vereinbart, dass im Hinblick auf die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses der Arbeitnehmer seine Klage zurücknehme. Damit hat der Kläger auf eine Kostenerstattung verzichtet, die ihm im Falle eines Anerkenntnisurteils zugestanden hätte. Dass nach § 12a ArbGG eine Erstattung der Anwaltsgebühren ausgeschlossen gewesen wäre, ist insoweit unerheblich, da zumindest die Parteikosten erstattungsfähig gewesen wären. Bei einer Einigung reicht schon jedes auch noch so geringe Nachgeben aus.

Hinzu kommt, dass es sich bei der Kündigung um eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung handelt, die nach Zugang nicht mehr einseitig zurückgenommen werden kann. Vielmehr bedarf es insoweit der Zustimmung des Kündigungsempfängers, etwa in Form einer Vereinbarung über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses.

Schließlich begibt sich der Arbeitnehmer mit einer solchen Einigung auf Fortsetzung auch der für ihn im Einzelfall bestehenden Rechte aus §§ 9, 12 KSchG.

III. Die obergerichtliche Rechtsprechung

Es entspricht daher ganz einhelliger obergerichtlicher Rechtsprechung, dass insoweit eine Einigungsgebühr ausgelöst wird.

Eine Einigungsgebühr nach Nrn. 1000, 1003 VV entsteht auch dann, wenn sich die Parteien eines Kündigungsrechtsstreits auf die Fortsetzung ihres Arbeitsverhältnisses einigen und der Arbeitnehmer daraufhin die Klage zurücknimmt.

LAG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 17.3.2010 – 8 Ta 40/10, AGkompakt 2010, 65 = AA 2010, 97 = RVGprof. 2010, 100

Arbeitgeber nimmt Kündigung zurück

Verfahrens- und Terminsgebühr aus Quartaleinkommen

Auch Einigungsgebühr fällt an

Verzicht auf Kostenübernahme reicht schon aus

Abschluss eines neuen Vertrags erforderlich

Verzicht auf Rechte nach dem KSchG

Einhellige Rspr.

Einigungsgebühr nach „Rücknahme“ einer Kündigung zu den Voraussetzungen, unter denen nach „Rücknahme“ einer Kündigung durch den Arbeitgeber eine anwaltliche Einigungsgebühr entgeht.

LAG Berlin, Beschl. v. 8.6.2005 – 17 Ta (Kost) 6023/05, AGS 2005, 432 = MDR 2005, 1379 = JurBüro 2005, 644 = RVGreport 2005, 305 = RVGprof. 2005, 182 = JurBüro 2005, 639 = NJ 2006, 96

1. Die Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV erfordert nicht den Abschluss eines Vergleichs nach § 779 BGB. Ihr Anwendungsbereich ist daher weiter zu ziehen als der der Vergleichsgebühr nach § 23 Abs. 1 BRAGO.

2. Die Einigungsgebühr ist daher entstanden, wenn die Parteien im Kündigungsschutzprozess einen Vergleich schließen, wonach Einigkeit über den ungekündigten Fortbestand des Arbeitsverhältnisses besteht.

LAG Niedersachsen, Beschl. v. 18.2.2005 – 10 Ta 129/05, AGS 2005, 281 = RVGprof. 2005, 91 = RVGreport 2005, 266 = ArbRB 2006, 109

Wird ein Vergleich mit dem Inhalt abgeschlossen, dass „das Arbeitsverhältnis zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt“ wird, so ist eine Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV festzusetzen.

LAG Köln, Beschl. v. 2.9.2005 – 5 Ta 134/05 = NZA-RR 2006, 44 = RVGreport 2005, 468

Eine Einigungsgebühr i.S.d. Nr. 1000 VV entsteht auch dann, wenn die Parteien eines Kündigungsrechtsstreits sich auf eine Fortsetzung ihres Arbeitsverhältnisses einigen und der Arbeitnehmer daraufhin die Klage zurücknimmt.

LAG Düsseldorf, Beschl. v. 6.6.2006 – 16 Ta 307/06, AGS 2006, 324 = JurBüro 2006, 529 = MDR 2007, 59 = RVGreport 2006, 385

IV. Rechtsprechung des BAG zur BRAGO

Dies entspricht i.Ü. auch der einhelligen Rechtsprechung des BAG, der noch zur BRAGO eine Vergleichsgebühr angenommen hat, die bekanntlich höhere Voraussetzungen hatte, nämlich ein beiderseitiges Nachgeben, während nach Nr. 1000 VV ein einseitiges Nachgeben ausreichend ist.

1. Ein Nachgeben i.S.v § 779 BGB muss sich nicht gerade auf das streitige oder ungewisse Rechtsverhältnis beziehen; jedes Opfer genügt, das eine Partei auf sich nimmt, mag es auch ganz geringfügig sein.

2. Werden im Kündigungsschutzprozess in einem Vergleich einerseits die Unwirksamkeit der Kündigung und der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses anerkannt sowie andererseits mit der im Vergleich vereinbarten Kostenaufhebung auf Erstattung von Kosten verzichtet, die im Falle eines erstrittenen Prozesses verlangt werden können, ist dem am Vergleich beteiligten Prozessbevollmächtigten eine Vergleichsgebühr nach § 23 BRAGO zu erstatten.

BAG, Beschl. v. 3.8.2005 – 3 AZB 9/04, AGS 2006, 170 = RVGreport 2006, 23 = ArbuR 2006, 175

So auch schon BAG zur Vergleichsgebühr nach der BRAGO

Keine Anhebung der Gebührenerhöhung bei mehreren Auftraggebern auf den Mindestbetrag einer Gebühr

I. Anhebung der Gebühr

Nach § 13 Abs. 2 RVG beläuft sich der Mindestbetrag einer Gebühr auf 15,00 EUR. Die Anwendung dieser Vorschrift kommt nur für Gebührensätze unter 0,4 und auch dort derzeit nur bei der untersten Wertstufe zum Tragen.

Mindestbetrag beläuft sich auf 15,00 EUR

Beispiel

Der Anwalt ist mit einem einfachen Schreiben beauftragt. Der Gegenstandswert beträgt 250,00 EUR.

Der Gebührensatz der Geschäftsgebühr beläuft sich auf 0,3 (Nr. 2301 VV). Der Gebührenbetrag würde sich demnach auf $0,3 \times 45,00 \text{ EUR} = 13,50 \text{ EUR}$ belaufen. Die Gebühr wird daher nach § 13 Abs. 2 RVG auf 15,00 EUR angehoben.

1.	0,3-Geschäftsgebühr, Nrn. 2300, 2301 VV (Wert: 250,00 EUR)	15,00 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	3,00 EUR
	Zwischensumme	18,00 EUR
3.	16 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	2,88 EUR
	Gesamt	20,88 EUR

Beispiel

Der Anwalt ist mit einer Vollstreckungsmaßnahme beauftragt. Der Gegenstandswert beträgt 250,00 EUR.

Der Gebührensatz beläuft sich wiederum auf 0,3 (Nr. 3309 VV). Auch diese Gebühr wird nach § 13 Abs. 2 RVG auf 15,00 EUR angehoben.

1.	0,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3309 VV (Wert: 250,00 EUR)	15,00 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	3,00 EUR
	Zwischensumme	18,00 EUR
3.	16 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	2,88 EUR
	Gesamt	20,88 EUR

Die Vorschrift des § 13 Abs. 2 RVG gilt nur für Gebührenbeträge, nicht auch für Erhöhungen. Daher ist diese Vorschrift nicht auf die Gebührenerhöhung für mehrere Auftraggeber nach Nr. 1008 VV anwendbar, da es sich bei dieser Erhöhung nicht um eine Gebühr handelt.

Mindestbetrag gilt nicht für Erhöhungen

Die Vorschrift des § 13 Abs. 2 RVG gilt nicht isoliert für die Gebührenerhöhung nach Nr. 1008 VV, sondern nur für die nach Nr. 1008 VV erhöhte Verfahrensgebühr.

LG Berlin, Beschl. v. 22.2.2006 – 82 AR 157/05, AGS 2006, 484 = RVGreport 2006, 306

1. Die Regelung des § 13 Abs. 2 RVG, die den Mindestbetrag einer Gebühr auf 10,00 EUR [jetzt 15,00 EUR] festlegt, ist auf den Erhöhungssatz der Nr. 1008 VV nicht anwendbar.

2. Schon aus dem Wortlaut der Regelung ergibt sich, dass keine eigenständige Gebühr geschaffen werden sollte, sondern nur die Erhöhung einer Verfahrens- oder Geschäftsgebühr geregelt werden sollte.

AG Hohenschönhausen, Beschl. v. 9.8.2005 – 11 C 360/04, AGS 2006, 117 = RVGreport 2006, 143

Bei mehreren Auftraggebern ist die Verfahrensgebühr nach Nr. 1008 VV um 3/10 zu erhöhen, dies entspricht bei der untersten Gebührenstufe vorliegend 7,50 EUR [jetzt 123,50 EUR]. Unter Berufung auf § 13 Abs. 2 RVG kann der Erhöhungsbetrag nicht auf mindestens 10,00 EUR [jetzt 15,00 EUR] festgesetzt werden. § 13 Abs. 2 RVG findet nur Anwendung bei (Einzel-)Gebühren, die sich nach einem Gegenstandswert richten. Dies gilt nicht für den Erhöhungstatbestand nach Nr. 1008 VV.

AG Stuttgart, Beschl. v. 23.11.2004 – 04-03-30190-08-N, AGS 2005, 331

Beispiel

Der Anwalt vertritt zwei Auftraggeber, die als Gesamtschuldner auf Zahlung eines Betrags i.H.v. 300,00 EUR verklagt worden sind.

Die 1,3-Verfahrensgebühr beläuft sich auf 58,50 EUR. Diese Gebühr erhöht sich nach Nr. 1008 VV um 0,3 auf 1,6, also auf 72,00 EUR. Die Erhöhung beträgt demnach 13,50 EUR. Dennoch kommt eine Heraufsetzung der Erhöhung nach § 13 Abs. 2 RVG auf 15,00 EUR nicht in Betracht.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 1008 VV (Wert: 300,00 EUR)	72,00 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 300,00 EUR)	54,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	146,00 EUR
4.	16 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	23,36 EUR
	Gesamt	169,36 EUR

Beispiel

Der Anwalt vertritt zwei Gesamtgläubiger und vollstreckt für diese wegen eines Betrags i.H.v. 300,00 EUR.

Es entsteht auch hier eine von vornherein auf 0,6 erhöhte Verfahrensgebühr, sodass die Anwendung des § 13 Abs. 2 RVG nicht in Betracht kommt.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nrn. 3009, 1008 VV (Wert: 300,00 EUR)	27,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	5,40 EUR
	Zwischensumme	32,40 EUR
4.	16 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	5,18 EUR
	Gesamt	37,58 EUR

Verbleibender Betrag ist
keine eigene Gebühr

Hebegebühr hat eigene
Regelung

II. Keine Anwendung auf Gebührenaufkommen nach Anrechnung

§ 13 Abs. 2 RVG ist auf das nach einer Gebührenanrechnung verbleibende Aufkommen nicht anwendbar, da es sich insoweit nur um einen rechnerischen Differenzbetrag handelt, nicht aber um eine eigene Gebühr.

III. Keine Anwendung auf Hebegebühr

Für die Hebegebühr gilt § 13 Abs. 2 RVG ebenfalls nicht, da Nr. 1009 VV eine spezielle Regelung enthält und eine eigene Mindestgebühr (1,00 EUR) vorsieht.

Kostenfestsetzung bei Kostenmischentscheidung im Verbund

Im Scheidungsverbundverfahren sind die gesamten Kosten grds. gegeneinander aufzuheben (§ 150 Abs. 1 FamFG). Ist im Scheidungsverbundverfahren auch eine Folgesache zum Unterhalt (Ehegatten- oder Kindesunterhalt) oder zum Güterrecht anhängig gewesen, und erscheint eine Aufhebung auch dieser Kosten unter Berücksichtigung des Ausgangs dieser Folgesache unbillig, kann das Gericht über die Kosten dieser Folgesache anderweitig entscheiden. Damit soll dem Gericht die Möglichkeit eröffnet werden, die Kosten teilweise einem Ehegatten aufzuerlegen, wenn durch seinen Antrag auf Unterhalt oder zum Güterrecht zusätzliche Kosten verursacht worden sind und sein Antrag erfolgreich oder erfolglos war. Insoweit soll bei diesen Folgesachen, die als isolierte Verfahren Familienstreitsachen wären (§ 112 Nr. 1 u. 2 FamFG), der Ausgang des Verfahrens mit einfließen.

Beispiel

Die Ehefrau beantragt die Scheidung (Wert: 15.000,00 EUR). Anhängig ist zudem der Versorgungsausgleich (Wert: 3.000,00 EUR). Darüber hinaus beantragt die Antragstellerin Zugewinnausgleich i.H.v. 15.000,00 EUR. Der Ehemann beantragt Abweisung. Das Gericht verpflichtet ihn im Scheidungsbeschluss nach Einholung mehrerer Sachverständigengutachten, die Kosten i.H.v. 3.000,00 EUR verursacht haben, antragsgemäß zur Zahlung von 15.000,00 EUR.

Im Hinblick auf die durch die Folgesache Güterrecht entstandenen erheblichen Mehrkosten an Anwaltsvergütung, Gerichtsgebühren und Sachverständigenkosten erscheint es vom Ergebnis her unbillig, die erfolgreiche Antragstellerin auch mit diesen Kosten zu belasten, zumal sie bei Einleitung eines isolierten Verfahrens insoweit eine volle Kostenerstattung erhalten hätte (§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 91 Abs. 1 ZPO). Angemessen erscheint es hier, nach § 150 Abs. 4 FamFG hinsichtlich der Folgesache eine abweichende Kostenentscheidung zu treffen.

Nach § 150 Abs. 4 FamFG kann das Gericht die Kosten in diesem Fall nach billigem Ermessen anderweitig verteilen. Wie diese anderweitige Verteilung auszusehen hat, sagt § 150 Abs. 4 FamFG allerdings nicht.

Das Gericht könnte zum einen ermitteln, welche Kosten alleine aus dem Scheidungsverfahren nebst Versorgungsausgleich entfallen wären und welche Kosten nur aus dem Zugewinn. Danach könnte man diese Kosten dann ins Verhältnis setzen und die Gesamtkosten nach dieser gefundenen Quote auf die jeweiligen Ehegatten verteilen.

Möglich wäre auch eine Quotierung nach Verfahrenswerten. So OLG München:

1. Scheidungssachen und Scheidungsfolgesachen bilden auch nach Abtrennung eine einheitliche Gebührenangelegenheit mit der Folge, dass die Streitwerte zusammenzurechnen sind.

2. Enthält die abgetrennte Folgesache eines Scheidungsverfahrens eine von diesem abweichende Kostenregelung, so ist im Kostenerstattungsverfahren zunächst zu untersuchen, welche Einzelgegenstände der jeweiligen Kostenentscheidung unterliegen. Beziehen sich Gebühren und Auslagen auf mehrere in den Kostenentscheidungen unterschiedlich geregelte Gegenstände, sind solche Kosten im Verhältnis ihrer Streitwerte aufzuteilen. Erst die sich daraus ergebenden Beträge sind den Kostenquotelungen in den Kostenentscheidungen zugrunde zu legen.

OLG München, Beschl. v. 12.7.1983 – 11 WF 954/83, MDR 1984, 320 = AnwBl 1984, 203 = JurBüro 1984, 769

Dann würden 55 % auf die Scheidung entfallen und 45 % auf den Zugewinn. Ausgehend davon, dass die Kosten der Scheidung jeweils beide Eheleute zur Hälfte tragen sollen, würde das dann

Über Kosten von Folgesache kann anderweitig entschieden werden

Abweichende Kostenentscheidung erscheint angemessen

Anderweitige Verteilung nach Billigkeit

Bei fehlender Regelung gilt Differenzmethode

hier zu einer Quote von $(27,50\% + 45\% =) 72,50\%$ zu Lasten des Antragsgegners und von $27,50\%$ zu Lasten der Antragstellerin führen.

Da § 150 FamFG – im Gegensatz zu § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO – aber eine verhältnismäßige Teilung nicht vorschreibt, wären auch eine Mehrkostenentscheidung zulässig, etwa dergestalt, dass der Antragsgegner die Mehrkosten der Folgesache Güterrecht trägt. Soweit sich dann die Kosten der Folgesache genau zuordnen lassen, so wie etwa Sachverständigenkosten, wären diese voll gegen den betreffenden Beteiligten festzusetzen. Bei den übrigen Kosten wäre nach der Differenzmethode zu ermitteln, welche zusätzlichen Anwalts- und Gerichtsgebühren durch die Folgesache ausgelöst worden sind.

Spricht das Gericht aus, dass die „Kosten“ einer bestimmten Folgesache einem Beteiligten aufzuerlegen sind, ist dies unklar, weil sich dann aus der Kostenentscheidung nicht ergibt, ob das Gericht die gesamten Kosten der Folgesache meint oder lediglich die Mehrkosten der Folgesache. Dies hat insbesondere für die Anwalts- und Gerichtskosten Bedeutung, da bei den Mehrkosten die Gebührendegression dem Kostenschuldner zugute kommt. Die ganz h.M. geht insofern davon aus, dass mit den „Kosten einer Folgesache“, die einem beteiligten Ehegatten auferlegt werden, nur die durch dieses Verfahren entstandenen Mehrkosten zu verstehen sind, sodass die Festsetzung nach der Differenzmethode vorzunehmen ist.

1. Wenn in einer Verbundentscheidung die Kosten gegeneinander aufgehoben werden mit Ausnahme der Kosten einer Folgesache, die einem beteiligten Ehegatten auferlegt werden, so sind darunter die durch dieses Verfahren entstandenen Mehrkosten zu verstehen.

2. Im Kostenfestsetzungsverfahren sind diese Mehrkosten nach der sogenannten Differenzmethode und nicht nach Quoten zu berechnen.

OLG Nürnberg, Beschl. v. 25.9.2014 – 11 WF 1152/14, AGS 2014, 589 = MDR 2014, 1323 = NZFam 2014, 1053 = FamRZ 2015, 524

So auch schon zum alten Recht:

Zur Berechnung des Erstattungsanspruches bei einer abgetrennten Scheidungsfolgesache ist die Differenzmethode heranzuziehen, die der Bundesgerichtshof bei Bewilligung der Prozesskostenhilfe für einen Teil des Streitgegenstandes anwendet (vgl. BGH, Beschl. v.2.6.1954 – V ZR 99/53, BGHZ 13, 373).

OLG Koblenz, Beschl. v. 21.8.1989 – 11 WF 929/89, Rpfleger 1990, 38 = JurBüro 1990, 73 = FamRZ 1990, 82

Dies ergäbe dann folgende Berechnung:

I. Gesamtkosten		
1. Anwaltskosten		
1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 33.000,00 EUR)	1.219,40 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 33.000,00 EUR)	1.125,60 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	2.365,00 EUR
4.	16 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	378,40 EUR
	Gesamt	2.743,40 EUR
2. Gerichtsgebühr		
	2,0-Gebühr, Nr. 1210 FamGKG-KostVerz. (Wert: 33.000,00 EUR)	882,00 EUR

II. Kosten ohne Folgesache Zugewinn**1. Anwaltskosten**

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 18.000,00 EUR)	964,60 EUR
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 18.000,00 EUR)	835,20 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV Zwischensumme	20,00 EUR 1.819,80 EUR
4. 16 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	291,17 EUR
Gesamt	2.110,97 EUR

2. Gerichtsgebühr

2,0-Gebühr, Nr. 1210 FamGKG-KostVerz. (Wert: 18.000,00 EUR)	638,00 EUR
--	------------

Danach ergeben sich unter Berücksichtigung der alleine auf den Zugewinn entfallenden Sachverständigenkosten insgesamt festzusetzende Kosten gegen den Antragsgegner i.H.v.

1. Anwaltskosten

Gesamtkosten	2.743,40 EUR
Kosten ohne Folgesache Zugewinn	– 2.110,97 EUR
	632,43 EUR

2. Gerichtsgebühr

Gesamtkosten	882,00 EUR
Kosten ohne Folgesache Zugewinn	– 638,00 EUR
	244,00 EUR

3. Sachverständigenkosten

3.000,00 EUR

4. Gesamt

3.876,43 EUR

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Norbert Schneider, Hauptstr. 72, 53819 Neunkirchen, T: 02247/9192-0

Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift: kostinski@anwaltverlag.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

Haftungsausschluss: Verlag und Autor/en übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der abgedruckten Inhalte. Insbesondere stellen (Formulierungs-)Hinweise, Muster und Anmerkungen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Anzeigenverwaltung: Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, E-Mail anzeigen@anwaltverlag.de.

Erscheinungsweise: Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/91911-0, F 0228/91911-23, E kontakt@anwaltverlag.de

Ansprechpartnerin im Verlag: Anna Kostinski

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen